



Der Senator für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Vanessa Schmidt

Zimmer R.221

An die Schulen und die ReBUZ
der Stadtgemeinde Bremen

Tel. +49 421 361 12853
Fax

nachrichtlich: Magistrat Bremerhaven

E-Mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
12-11

Bremen, 12.06.2026

Mitteilung 96/2026

Umgang mit Fehlzeiten und Beurlaubungen im unmittelbaren Zusammenhang mit Schulferien – Konkretisierung der Verfahrensvorgaben

Sehr geehrte Schulleitungen,

unter Bezugnahme auf die [Mitteilung Nr. 33/2026](#) zum Umgang mit Fehlzeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit Schulferien werden folgende ergänzende Hinweise zur einheitlichen Verfahrensweise an den Schulen der Stadtgemeinde Bremen gegeben:

1. Schulpflicht und Ferienrandtage

Die Schulpflicht gemäß § 55 Bremisches Schulgesetz besteht an allen regulären Unterrichtstagen und damit ausdrücklich auch unmittelbar vor und nach den Schulferien.

Eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn der Ferien oder zur Verlängerung der Ferien ist grundsätzlich nicht zu erteilen. Reisen sind so zu planen, dass der Unterrichtsbesuch nicht beeinträchtigt wird. Die Verantwortung für eine rechtzeitige Rückkehr zum Schulbeginn sowie für die Berücksichtigung möglicher Reisehindernisse liegt bei den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schüler:innen.

Fehlzeiten innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen vor Ferienbeginn oder drei Wochen nach Ferienende sind besonders sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob Anhaltspunkte für einen Zusammenhang mit einer eigenmächtigen Ferienverlängerung bestehen. Die Beurteilung erfolgt anhand der Umstände des Einzelfalls. Dies gilt auch außerhalb dieses Zeitraums, sofern konkrete Hinweise auf einen Ferienbezug vorliegen.

Ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang mit den Ferien liegt grundsätzlich vor, wenn Schüler:innen unmittelbar vor Ferienbeginn oder unmittelbar nach Ferienende dem Unterricht fernbleiben. Wird vor Ferienbeginn oder nach Ferienende zunächst an mindestens einem regulären Unterrichtstag am Unterricht teilgenommen, endet der unmittelbare Zusammenhang mit den Ferien.

2. Krankheitsbedingte Fehlzeiten

Fehlzeiten aufgrund von Krankheit an Schultagen unmittelbar vor oder nach den Schulferien unterliegen einer besonders sorgfältigen Prüfung. Entsprechend § 3 der Verordnung über das Verfahren bei der Befreiung vom Unterricht und bei Schulversäumnissen sind die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schüler:innen verpflichtet, die Schule unverzüglich über das Schulversäumnis zu informieren und dieses hinreichend nachvollziehbar zu entschuldigen.

Die Schule kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise verlangen, insbesondere dann, wenn die Begründung nicht hinreichend plausibel erscheint oder wenn Fehlzeiten länger andauern oder wiederholt auftreten. Ärztliche Bescheinigungen dürfen dabei nicht pauschal, sondern nur aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalls angefordert werden.

Handschriftliche oder sonstige Entschuldigungen können im Rahmen der Einzelfallprüfung als nicht ausreichend angesehen werden, wenn die Angaben nicht hinreichend nachvollziehbar erscheinen. Eine Entschuldigung ist nachvollziehbar, wenn die angegebenen Gründe für das Fernbleiben schlüssig und plausibel dargelegt werden und keine konkreten Anhaltspunkte gegen die Plausibilität der Angaben bestehen.

Die Prüfung durch die Schule beschränkt sich auf die Plausibilität der Entschuldigung; eine medizinische Bewertung einer Erkrankung erfolgt nicht.

Können die geltend gemachten Gründe auch nach Prüfung der vorgelegten Entschuldigung und gegebenenfalls weiterer Nachweise nicht als ausreichend nachvollziehbar anerkannt werden, kann die Schule die Fehlzeit als unentschuldigt werten.

3. Beurlaubungen und Freistellungen

Beurlaubungen beziehungsweise Freistellungen vom Unterricht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Schulferien kommen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

3.1 Zuständigkeit und Verfahren

Über Anträge auf Beurlaubung oder Freistellung entscheidet grundsätzlich die Schule in eigener Zuständigkeit. Sie prüft den Einzelfall und würdigt die vorgelegten Gründe und Nachweise eigenverantwortlich. Eine vorherige Abstimmung mit der Schulaufsicht ist regelmäßig nicht erforderlich und kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht.

3.2 Besonders begründete Ausnahmefälle

Ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Hierfür können insbesondere gewichtige familiäre Anlässe, wie etwa ein

plötzlicher Todesfall, eine plötzliche schwerwiegende Erkrankung oder andere unvorhersehbare familiäre Notlagen naher Angehöriger, außergewöhnliche persönliche Belastungssituationen, die Wahrnehmung besonderer Verpflichtungen (beispielsweise die Teilnahme an einem wissenschaftlichen Wettbewerb), sowie sonstige vergleichbar bedeutsame oder unvorhersehbare Gründe sprechen.

Als nahe Angehörige gelten in der Regel Personen des ersten oder zweiten Verwandtschaftsgrades.

Die geltend gemachten Gründe sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Die Schule hat zu prüfen, ob die vorgetragenen Umstände die Beurlaubung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Schulferien ausnahmsweise rechtfertigen.

Insbesondere folgende Gründe stellen regelmäßig keinen besonders begründeten Ausnahmefall dar:

- Wunsch nach längeren Ferien,
- private Reiseplanungen,
- günstigere Reisetarife oder Reisekonditionen,
- Vermeidung von Verkehrsspitzen,
- Flugverspätungen,
- Autopannen,
- organisatorische Gründe (beispielsweise Behördengänge im Ausland),
- sonstige Gründe, die überwiegend der privaten Reiseorganisation dienen.

Insbesondere für behördliche Termine im Ausland gilt, dass die Unvermeidbarkeit des Termins durch geeignete offizielle Nachweise zu belegen ist. Sofern glaubhaft dargelegt wird, dass eine Terminierung außerhalb der Unterrichtszeit oder zu einem anderen Zeitpunkt nicht möglich war, ist dies im Rahmen der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend und begründen keinen Anspruch auf eine Beurlaubung oder Freistellung.

4. Dokumentation

Alle genehmigten Beurlaubungen beziehungsweise Freistellungen sind durch die Schule verbindlich zu erfassen. Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name der Schüler:in,
- Klasse beziehungsweise Jahrgang,
- Zeitraum der Beurlaubung oder Freistellung,
- Anlass und Kurzbegründung,
- vorgelegte Nachweise,
- Ergebnis der Einzelfallprüfung,
- Datum der Entscheidung,
- entscheidende Person sowie
- gegebenenfalls den Hinweis auf eine erfolgte Abstimmung mit der Schulaufsicht.

Zusätzlich ist zu dokumentieren, ob Geschwisterkinder an anderen Schulen von einem entsprechenden Antrag betroffen sind. Ist dies der Fall, soll die schulübergreifende Abstimmung möglichst vor der Entscheidung über den Antrag erfolgen, um eine einheitliche, transparente

und nachvollziehbare Behandlung vergleichbarer Fälle sowie die Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen sicherzustellen.

Sowohl die Genehmigung als auch die Ablehnung von Anträgen auf Beurlaubung oder Freistellung sind als Ergebnis einer Einzelfallprüfung nachvollziehbar zu dokumentieren und zu der Schullaufbahnakte zu nehmen.

5. Ordnungswidrigkeiten

Unentschuldigte Fehlzeiten stellen grundsätzlich einen Verstoß gegen die Schulpflicht dar und können die Prüfung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 65 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) nach sich ziehen.

6. Bescheinigung über genehmigte Beurlaubungen

Wird im Einzelfall eine Beurlaubung oder Freistellung genehmigt, ist den Erziehungsberechtigten beziehungsweise den volljährigen Schüler:innen eine entsprechende Bescheinigung auszuhändigen. Die Schule kann darauf hinweisen, dass die Bescheinigung bei der An- und Abreise mitgeführt werden sollte, da insbesondere an Flughäfen und Bahnhöfen stichprobenartige Kontrollen stattfinden können.

7. Umsetzung an den Schulen

Die Schulleitungen werden gebeten sicherzustellen, dass die Elterninformation rechtzeitig an die Erziehungsberechtigten weitergeleitet wird, Klassenleitungen und Schulsekretariate über das Verfahren informiert sind, Anträge auf Beurlaubung einheitlich bearbeitet werden sowie genehmigte Beurlaubungen und Freistellungen sowie Fehlzeiten an Tagen unmittelbar vor oder nach den Ferien sorgfältig dokumentiert werden.

Diese Mitteilung ergänzt die Mitteilung 33/2026.

Wir bitten um **konsequente Beachtung und Umsetzung** dieser Vorgaben.

Bei Fragen oder Unsicherheiten zur Entscheidung über Anträge im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Ferien wenden Sie sich bitte an Frau Vanessa Schmidt (vanessa.schmidt@bildung.bremen.de, Telefon: +12853).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Winkler/ Thiele

Anlage

Elterninformation